

Flurneuordnungs- und Vermessungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Flurneuordnung Dunningen (B 462) Landkreis Rottweil

Änderungsbeschluss 4

vom 15.01.2018

 Das Landratsamt Rottweil -untere Flurbereinigungsbehörde-, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil, ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Dunningen B 462)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) an.

Az.: 3213/B 1.8.4

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Dunningen, Gemarkung Dunningen, Landkreis Rottweil

die Grundstücke

Flurstück Nr. 3322/1 im Gewann Kapf,

Flurstücke Nr. 4740/15, 4740/16 und 4740/17 im Gewann Emil-Maier-Straße.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Dunningen, Gemarkung Dunningen, Landkreis Rottweil

die Grundstücke

Flurstücke Nr. 5041/2, 5041/3, 5042/1, 5042/2 im Gewann Stockäcker,

Flurstücke Nr. 5043/1, 5043/3, 5065/2 im Gewann Unteres Weidle,

Flurstücke Nr. 5044/1, 5496/5, 5496/6, 5079/1 im Gewann Weidle,

Flurstücke Nr. 5077, 5078, 5080/1, 5081/1, 5082/1, 5083/1 im Gewann Schillinger.

Die Fläche

der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 0,1 ha.

der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 2,2 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 1465,8 ha.

So weit im ausgeschlossenen Gebiet Anlagen oder Maßnahmen durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg -obere Flurbereinigungsbehörde- nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellt oder nach § 41 Abs. 4 genehmigt wurden, wird die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung hiermit insoweit widerrufen.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Dunningen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtli-

cher Unterlagen in der Gemeinde Dunningen ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil <u>www.landkreis-rottweil.de</u> im o. g. Verfahren eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Rottweil -untere Flurbereinigungsbehörde-, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil einlegen.

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um die Umgehungsstraße und das Wegenetz zweckmäßig gestalten zu können.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da diese Grundstücke zur Erweiterung des Gewerbegebietes Kirchöhren-Nord benötigt werden und die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Helmstädter	DS